

Paper-ID: VGI_191046



Interpellation wegen Reambulierung, Vermarkung und periodischer Begehung der Katastralgemeindegrenzen

Viktor Silberer

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (10), S. 345–348

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Silberer_VGI_191046,  
  Title = {Interpellation wegen Reambulierung, Vermarkung und periodischer  
    Begehung der Katastralgemeindegrenzen},  
  Author = {Silberer, Viktor},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {345--348},  
  Number = {10},  
  Year = {1910},  
  Volume = {8}  
}
```



Interpellation wegen Reambulierung, Vermarkung und periodischer Begehung der Katastralgemeindengrenzen.

In der 36. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. April 1910 wurde folgende Interpellation des Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen wegen Reambulierung, Vermarkung und periodischer Begehung der Katastralgemeindengrenzen eingebracht:

«Unter der Bezeichnung Gemeindegrenze wird in der Regel die Grenze der Katastralgemeinde verstanden, welche Grenze in den meisten topographischen Übersichtskarten dargestellt ist und nur selten und bloß mit Zustimmung des Finanzministeriums geändert wird.

Die Katastralgemeinde verdankt ihre Entstehung dem Josephinischen Kataster der Jahre 1787—1791 und nur mit wenigen Ausnahmen wurde diese unterste Stufe der territorialen Einteilung durch den nach dem kaiserlichen Patente vom 23. Dezember 1817 eingeführten stabilen Kataster verändert.

In beiden Fällen, sowohl bei der Aufstellung des Josephinischen als auch der Errichtung des stabilen Katasters fanden kommissionelle Begehungen statt, über welche Grenzbeschreibungen verfaßt wurden, die noch heute in den Archiven aufbewahrt sind.

Die Grenze der Katastralgemeinde schließt ein Territorium ein, das in der Regel aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und den sogenannten Haus- und Überländgründen besteht.

Die Katastralgemeinde ist demnach ein durch feste Abgrenzungen abgeschlossenes Gebiet, welches in der Folge bei der Errichtung der politischen (Orts-) Gemeinden im Jahre 1849 die Grundlage bildete.

Die Ortsgemeindegrenze deckt sich in ihrem ganzen Umfange mit der Grenze der Katastralgemeinde, wenn erstere aus einer Katastralgemeinde allein besteht. Gehören mehrere Katastralgemeinden zur Ortsgemeinde, so kommen nur jene Katastralgemeindengrenzen als Ortsgemeindegrenzen in Betracht, welche den Umfang der Ortsgemeinde bilden.

Es ist daher immer entweder die ganze Grenze der Katastralgemeinde oder sind es Teile mehrerer Katastralgemeindengrenzen, welche als Ortsgemeindegrenze angesehen werden, jedoch nichts anderes sind als Grenzen von Katastralgemeinden. Die Ortsgemeindegrenze ist demnach immer identisch mit Katastralgemeindengrenzen und kommen sonach letztere stets in Betracht, was aus nachstehenden, auszugsweise zitierten Entscheidungen zu entnehmen ist:

•Zufolge Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Februar 1892, Z. 421, Budwinski, Nr. 6414, fällt in die Kompetenz der politischen Behörden nur der Streit über die Grenzen der Ortsgemeinden, nicht aber der Streit über die Grenzen zweier (zur selben Ortsgemeinde gehörigen) Katastralgemeinden. Letzterer gehört zum Wirkungskreise der staatlichen Finanzbehörden.

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche den politischen Behörden die Kompetenz zur Entscheidung über die Grenzen zwischen Katastralgemeinden

als solchen, das heißt über den Bestand selbständiger Katastralgebiete und Katastralgemeinden und ihrer Grenzen, zuweisen würde.

Die Inanspruchnahme einer solchen Kompetenz seitens der politischen Behörden würde vielmehr den organischen Bestimmungen über den Wirkungskreis der staatlichen Finanzbehörden zuwiderlaufen, in deren Wirkungskreis die Verwaltung der Steuern gehört, welche das Katastergeschäft zu leiten haben, denen die Katastralvermessungs- und -verwaltungsorgane unterstehen und die sich im Besitze der Katastralvermessungsoperare, Mappen und anderer Behelfe befinden, die sohin als berufen erkannt werden müssen, über den Bestand selbständiger Kataster und selbständiger Katastralgemeinden sowie über den Umfang und etwa streitige Grenzen der einzelnen Katastralgebiete zu entscheiden.

Laut des einvernehmlich mit dem Justizministerium ergangenen Finanzministerialerlasses vom 18. August 1881, Z. 21440, wurde angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen es sich um die Bildung neuer Katastralgemeinden oder um die Ausscheidung einzelner Teile handelt, das Gutachten des Oberlandesgerichtes in bezug auf die Zulässigkeit der Änderung des Grundbuches eingeholt werde. Die Kosten der Durchführung der Grenzänderung sind von demjenigen zu tragen, in dessen Interesse die Änderung gelegen ist.»

Aus vorstehenden Entscheidungen und Verfügungen und diesen vorangestellten Ausführungen erhellt, daß naturgemäß in allen Fällen vorerst die Katastralgemeindengrenze in Betracht kommt, deren Verlauf auf der Katastralmappe dargestellt ist und bezüglich welcher weiters über den Standort der Grenzmarken Grenzbeschreibungen verfaßt wurden.

Die Erhaltung der Katastralgemeindengrenze ist eine zwingende Notwendigkeit, weil mit dem Verschwinden derselben die territoriale Einteilung mit der Zeit jeden Halt verliert.

Die Grenzmarken der Katastralgemeinde sind die äußersten Punkte dieses Gebietes und oft weit vom Orte entlegen. Aus diesem Grunde werden die Grenzen kaum einmal im Jahre betreten, noch weniger aber dann, wenn die betreffenden an der Peripherie des Gebietes befindlichen Grundstücke solchen Kulturgattungen (Weide, Wald, Öde usw.) angehören, deren Benützung eine eigentliche Bewirtschaftung nicht erfordert. Die besseren, stets benützten und jährlich bewirtschafteten Grundstücke sind in der Regel in der Nähe der Ortschaften, die schlechten, häufig sehr unregelmäßig bewirtschafteten Grundstücke entlegen, infolgedessen der Umfang der Katastralgemeinde äußerst selten in Augenschein genommen und der Abgang von Grenzmarken nicht konstatiert wird.

Es sind daher bei sehr vielen Katastralgemeinden die Umfangsgrenzen äußerst mangelhaft vermarktet. Nicht selten kommt es vor, daß zwischen zwei Gemeinden der Gemeindengrenze (Freiheitsgrenze) wegen Streit entsteht, der gewöhnlich mit großer Heftigkeit und Ausdauer geführt wird, da in der Regel alle Gemeindeglieder für ihre Gemeinde Partei nehmen.

Die genau festgesetzte und in der Weise vermarkete Katastralgemeindengrenze, daß sie leicht erkennbar ist, hat in vielfacher Beziehung eine weit größere Bedeutung als die vermarkten Grenzen der Grundstücke.

Es sei beispielsweise auf die Streitigkeiten in Jagdangelegenheiten verwiesen, welche anlässlich mangelhaft vermarkter Katastralgemeindegrenzen entstehen. Bei Erteilung von Baubewilligungen, Leichenfunden an der Gemeindegrenze und bei vielen anderen Anlässen ist der Bestand genau vermarkter Katastralgemeindegrenzen von großer Wichtigkeit.

Zur Sicherung dieser Grenze ist unter allen Umständen deren periodische Begehung in der ganzen Ausdehnung erforderlich und nimmt die Begehung einer Gemeinde im Flächenausmaße von zirka 2000 Joch etwa zwei Tage in Anspruch. Gelegentlich dieser Begehung ist der Abgang von Grenzmarken zu konstatieren und sohin deren Errichtung zu veranlassen.

Seit der vor 60 bis 80 Jahren erfolgten Landesvermessung, wobei auch die Katastralgemeindegrenzen festgestellt und Grenzbeschreibungen verfaßt wurden, ist hinsichtlich der Erhaltung der außerordentlich wichtigen Grenzmarken staatlicherseits nicht die geringste Vorkehrung getroffen worden.

Die große Bedeutung genau vermarkter Gemeindegrenzen ist im Motivenberichte zu § 4 des Entwurfes zu einem Vermarktungsgesetze (129 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901) hervorgehoben und hat in dieser Erkenntnis auf dem am 23. Juni 1903 stattgehabten Städtetage zu Wien der Delegierte von Czernowitz den Antrag auf «Ermöglichung der administrativen Regelung von Gemeindegrenzen trotz mangelnden Einverständnisses der Gemeinde» gestellt.

Die genau fixierte Gemeindegrenze ist aber auch eine Voraussetzung bei Neuvermessungen, denn welchen Wert soll wohl die Neuvermessung haben, wenn schon der Umfang des zu vermessenden Gemeindegebietes nicht zweifellos festgestellt ist?

Aus diesem Grunde wurde auch, bevor die Neuvermessung der Gemeinde Horn (1902 und 1903) stattfand, die Reambulierung und Vermarkung der Gemeindegrenze bewirkt.

Das Resultat dieser sehr interessanten Grenzbegehung und Reambulierung war, daß 125 Grenzsteine längs der ganzen Grenze vorgefunden und 146 neu gesetzt wurden.

Horn wurde im Jahre 1823 vermessen, wonach im Zeitraume von 80 Jahren 54 Prozent Gemeindegrenzmarken in Verlust geraten sind, und zwar deswegen, weil niemals eine Begehung und Wiederherstellung der Grenze stattfand, aus welcher Tatsache sich die traurige Perspektive ergibt, daß in weiteren 80 Jahren von den vorgefundenen 125 Grenzsteinen — 46 Prozent, der größte Teil, abhanden gekommen wäre. Gleiche Erfahrungen wurden anlässlich der Neuvermessung in Klosterneuburg im Jahre 1906 gemacht, wo an der Gemeindegrenze zirka 300 Grenzsteine neu errichtet worden sind. Im verflorbenen Jahre wurde auf Grund der Darstellung der Katastralmappe die Gemeindegrenze von Mödling reambuliert und durch 250 neue Grenzsteine sichergestellt.

Diese Beispiele liefern den Nachweis, daß die Begrenzung der Katastralgemeinden, die Grundlage der territorialen Einteilung, gänzlich in Verfall geraten muß, wenn nicht rechtzeitig ausreichende Abhilfe getroffen wird.

Zu diesem Zwecke müßte die allenfalls alle zehn Jahre stattfindende Begehung eingeführt werden, wobei die abhanden gekommenen Grenzmarken durch neue ersetzt werden müßten.

Ein praktisches Beispiel ist betreffend die «Begehung und Vermarkung der Gemeindegrenzen der Gemeinden Gars und Thunau» in der «Österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen», 1. Jahrgang (1903), Seite 129, enthalten.

Nach diesen Ausführungen darf der Wunsch ausgesprochen werden, daß die maßgebenden Faktoren dieser Angelegenheit das vollste Augenmerk zuwenden und solche Vorkehrungen treffen, beziehungsweise zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorschlag bringen, welche geeignet sind, die Gemeindegrenzmarken vor dem gänzlichen Untergange zu retten.»

Die Gefertigten stellen demnach an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

«Ist Seine Exzellenz geneigt, betreffend die Sicherstellung der Katastralgemeindegrenzen im eigenen Wirkungskreise Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise im legislativen Wege solche in Vorschlag zu bringen?»

Wien, 14. April 1910.

Silberer, Lechner, Dr. v. Bacchlé, Axmann, L. Kunschak, Niedrist, Guggenberg, Walcher, Rienöbl, Steiner, Bielohlawek, Zach, Heilinger, Gratz, J. Sturm, Wohlmeyer, Zeiner, Dr. Scheicher, Kemetter, Frick, Dr. A. Gessmann, Alf. Schmid, F. Huber, Grim, H. Schmid, Höher, Frz. Budig, Siegele, P. Unterkirchner.

Offener Sprechsaal.

Mehrere Vereinsmitglieder (Eleven) stellen folgende Anfrage an die Herren Vereinskollegen mit der Bitte um Beantwortung derselben im offenen Sprechsaal: *«Gebührt dem Eleven, wenn er über Sommer überall zu Fuß reisen muß, kein Kilometergeld oder wenigstens nur ein Teil desselben?»*

Antwort: «Nach dem Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 84, Artikel III letzter Absatz, sind die Evidenzhaltungseleven bei Reisen und Übersiedlungen gleich den Evidenzhaltungsbeamten der XI. Rangsklasse zu behandeln. Es gebühren ihnen deshalb die Reise-(Vorspanns-)Gebühren. Vorausgesetzt wird, daß der Evidenzhaltungseleve den k. k. Geometer substituiert, resp. **allein** ämtliche Bereisungen vornimmt; denn, wenn eine Kommission aus mehreren Beamten besteht, so sind alle Wagenfahrten gemeinsam — mittels eines Wagens — zurückzulegen und hat der rangshöchste Beamte die Wagengebühr zu verrechnen.

Der Bezug der Reisegebühren wird dadurch nicht behindert, daß der Beamte seinen eigenen Wagen benützt oder die Wagenstrecke zu Fuß zurückgelegt.

Die Redaktion.